

BUERO-VIIB1@bmwi.bund.de



VORSTAND
Artilleriestraße 6
27283 Verden
Telefon: 04231 - 956 66 79
E-Mail: buero@buhev.de
www.buhev.de

Verden, im Juni 2024

Stellungnahme des Berufsverbandes unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker
(BUH e.V.) zum ReferentInnenentwurf für das

„Zweite Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)“

“

Sehr geehrter Frau Giesler, sehr geehrte Frau Kolb,

haben Sie zunächst vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Juni 2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum „Zweite Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“.

Der BUH e.V. nimmt dies gern zum Anlass, um seine Position zu den im Referentenentwurf formulierten Anpassungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes darzustellen.

Wie bekannt sein dürfte, setzt sich der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker (BUH e.V.) seit mehr als 30 Jahren für die Durchsetzung der Berufs- und Gewerbefreiheit im Handwerk ein. Der Zugang zum Handwerksmarkt ist in Deutschland, besonders im europäischen Vergleich, nach wie vor stark überreglementiert.

Problem erkannt...

Insofern stimmen wir ihrer Problemanalyse ausdrücklich zu, nach der die

„hoheitlichen Tätigkeiten (...) bislang höchstpersönlich durch diesen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erbringen (sind). Eine Vertretung im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub etc.) darf bislang nur durch einen bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks nach entsprechender Absprache erfolgen und muss bei längerer Verhinderung von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.“

Hier ist eine Anpassung – in der Tat – überfällig und eine Änderung dringend geboten.

Wir teilen auch ihre Auffassung:

„Das Schornsteinfegerwesen befindet sich aufgrund der Transformation des Wärmemarktes und des allgemeinen Fachkräftemangels im Umbruch. Kehrbezirke sind zunehmend schwerer besetzbare. Teils mussten zur Sicherstellung der Brandsicherheit und des Gesundheitsschutzes bereits Vertretungen durch benachbarte Kehrbezirksinhaber und Aufteilungen von Bezirken angeordnet werden. Durch größere Kehrbezirke werden die Wege deutlich länger, die Schornsteinfeger (zumindest vorübergehend) durch hoheitliche Tätigkeiten erheblich belastet und hierdurch die Übernahme von Kehrbezirken unattraktiver. Diese Probleme werden sich im Zuge der Wärmewende aller Voraussicht nach zuspitzen.“

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger stellen weiter nicht nur Brandsicherheit und Gesundheitsschutz sicher. Sie spielen auch bei der Umsetzung der Transformation des Wärmemarktes eine wichtige Rolle, indem sie Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz zu Effizienz und Austausch von Heizungen überprüfen und den Bürgern als kompetente, neutrale Berater zur Verfügung stehen.“

... aber nicht gebannt!

Ihre Lösungsvorschläge zur Behebung der dargestellten Problemlage greift hingegen zu kurz.

Wir begrüßen durchaus die Schaffung einer „*Vertretungsmöglichkeit für die Feuerstättenschau*“, doch die Zulassungsvoraussetzungen dafür sind - unserer Ansicht nach - zu eng gefasst.

Insgesamt hätten wir uns – gerade vor dem Hintergrund einer weiterhin überfälligen - grundsätzlichen Verschlankung und vor allem grundrechtskonformen Liberalisierung (Verzicht auf den Meisterzwang) des bundesdeutschen Berufszulassungsregimes, eine weitergehende Regelung gewünscht. Wir regen deshalb in diesem Zusammenhang eine Erweiterung des Gesetzgebungsvorhabens, hinsichtlich einer **Änderung der Handwerksordnung** an.

Insgesamt vermissen wir auch eine **Prüfung**, ob die angestrebte Regelung im **Einklang mit den maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften**, wie etwa der „Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“¹, da es sich bei ihrem Vorhaben schließlich um eine solche Änderung handelt, bei der eine Überprüfung zwingend vorgeschrieben ist.

¹ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0958&from=DE>

Außerdem enthält der ReferentInnenentwurf in § 10 eine Regelung, die wir als **Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** betrachten.

Im Ergebnis lehnen wir dieses Vorhaben daher - in der vorliegenden Form - ab.

Zu einzelnen Vorschriften im ReferentInnenentwurf

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die bestellte Person kann bei der zuständigen Behörde bis spätestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze nach Satz 1 einen Antrag auf Verlängerung über diese Altersgrenze hinaus höchstens bis zum Ende der Bestellungszeit stellen. Die Verlängerung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 70. Lebensjahr vollendet. Die Bestellungsbehörde kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes über die gesundheitliche Eignung für eine Verlängerung über die Altersgrenze hinaus verlangen.“

Die Regelung über die Altersgrenze von 67 Jahren (§ 10, Abs. 1, SchfHwG) sowie auch die endgültige Beendigung der Bestellungszeit mit Vollendung des 70. Lebensjahres, sollte ersatzlos gestrichen werden.

Bestehen nach den Kriterien für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger keine Bedenken, so kann allein das Überschreiten einer starren Altersgrenze von 67 Jahren für eine Verlängerung der Bestellung oder von 70 Jahren, als fixes Ende der Berechtigung zur Berufsausübung, keine Rolle spielen.

Das Alter allein sollte grundsätzlich niemals ein Ausschlussgrund sein. Es handelte sich sonst um eine altersbedingte Diskriminierung und Ungleichbehandlung, die sachlich grundsätzlich nicht gerechtfertigt ist. Es ist davon auszugehen, dass starre Altersgrenzen einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstellen.²

Außerdem stehen diese Regelungen im Widerspruch zur Freiheit der Berufsausübung nach Art. 12, GG³, sowie Artikel 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴.

Sachdienlich wäre allenfalls eine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung beim Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten, dass diese nicht mehr vorhanden ist.

² Siehe z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), § 7 Benachteiligungsverbot, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/agg/__7.html

³ Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_12.html

⁴ Abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/15-berufsfreiheit-und-recht-zu-arbeiten>

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Vertretung durch Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann zudem bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragen, einen Angehörigen seines Betriebs als Vertreter für die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu bestellen. Der Vertreter muss die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen.

Der neugeschaffene § 11a., SchfHwG greift zu kurz, weil er außer Acht lässt, dass sich die maßgeblichen „handwerksrechtlichen Voraussetzungen“ bereits aus der Handwerksordnung (HwO) ergeben. Dadurch sind SchornsteinfegergesellInnen gegenüber GesellInnen aus anderen zulassungspflichtigen Handwerken ohnehin schon benachteiligt.

Denn während die GesellInnen aus vielen zulassungspflichtigen Gewerken nach einer sechsjährigen beruflichen Tätigkeit (von der 4 Jahre in leitender Stellung erbracht werden müssen) die Möglichkeit haben eine Ausübungsberechtigung zu erlangen und damit die Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung ihres Handwerks (Nr. 12 der Anlage A zur HwO) zu erfüllen, bleibt SchornsteinfegerInnen dies verwehrt. Denn, so heißt es in § 7b, HwO:

(1) Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A, erhält, wer (...)

Insofern regen wir an das „Zweite Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“ durch eine Regelung zur Änderung der Handwerksordnung zu erweitern die vorsieht, den Verweis in § 7b., HwO auf „Nummer 12“ der Anlage A der HwO zu streichen.

Erst solchermaßen käme man dem erklärten Ziel der Gesetzesinitiative ein Stück näher, die „Umsetzung der Transformation des Wärmemarktes“ zu ermöglichen und dem allgemeinen Fachkräftemangel“ wirksam zu begegnen. Ermöglicht werden sollte eine Verbreiterung der Basis von Menschen, die die Energiewende verantwortlich voranbringen. Wir sind sicher, dass damit auch automatisch die Attraktivität des Berufs insgesamt stiege.

Mit freundlichem Gruße

Oliver Steinkamp, Vorstand im BUH e.V.

